

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zwischen den Kunden (= HGP Mitgliedern) und
Hotel Gastro Pool Gesellschaft mbH im Nachfolgenden HGP genannt**

PRÄAMBEL

- 1) Hotel Gastro Pool Gesellschaft mbH ist eine Einkaufsgesellschaft für Hotellerie und Gastronomie. Primäres Ziel bzw Zweck der HGP ist es, aufgrund der Nachfrage der Kunden/Mitglieder eine Einkaufsgemeinschaft zu schaffen, die wiederum zugunsten der Kunden bzw Mitglieder bessere Einkaufs- und/oder Lieferkonditionen ausverhandeln kann. Die HGP übernimmt dabei als Einkaufsgemeinschaft den gesamten damit verbundenen Service, der vor allem in der Verhandlung und dem Abschluss von typisierten Verträgen mit Lieferanten („Lieferpartner“) besteht. Die Abwicklung bzw Belieferung erfolgt überwiegend im Rahmen eines Streckengeschäfts. Das heißt, dass der Kunde, im Folgenden nur noch HGP Mitglied, sofern er dazu berechtigt ist, im Namen und auf Rechnung der HGP beim Lieferpartner bestellt und die Lieferung direkt erhält. Der Verkauf der Waren oder Dienstleistungen und die Fakturierung an das HGP Mitglied erfolgt durch die HGP
- 2) Zu diesem Zweck hat die HGP mit den Lieferpartnern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.
- 3) Ausdrücklich ausgenommen vom Streckengeschäft sind Aufträge, die zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - mit einem Volumen über € 370.000,00 netto,
 - an einen Generalunternehmer sowie
 - an eine Baufirma

Bei solchen Geschäften steht die HGP jedoch als Vermittler zur Verfügung.

- 4) Ebenfalls ausdrücklich vom Streckengeschäft ausgenommen, ist der Beitritt zum HGP-Strompool und/oder Erdgaspool. Mit Unterzeichnung der entsprechenden Vollmacht wird die HGP lediglich ermächtigt im Namen des Mitglieds einen Rahmenvertrag für eine bestimmte Zeitspanne zu verhandeln und auf Rechnung des Mitglieds abzuschließen.

I. Geschäftsgrundlagen

- 1) Für den Geschäftsverkehr mit HGP gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit HGP, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2) Die HGP ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HGP- Mitglieder zu ändern und geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.
- 3) Voraussetzung für die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss.
- 4) Diese Änderungen werden den HGP-Mitgliedern umgehend schriftlich (wobei ein E-Mail ausreichend ist) mitgeteilt und gelten ab deren Zugang für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Streckengeschäfte. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen der HGP und den

Mitgliedern wird so lange über die im Beitrittsformular angegebene Anschrift abgewickelt, als das Mitglied nicht schriftlich seine neue Anschrift bekannt gibt (auch für die Mitteilung der Adressänderungen reicht ein E-Mail aus).

- 5) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Hinweise auf Geschäftspapieren der Mitglieder auf deren eigene Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsgültig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von der HGP anerkannt werden.
- 6) Ein Abgehen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf für seine Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der HGP.

II. Mitgliedschaft und Einkaufsberechtigung

Gleichzeitig mit der beidseitigen Unterfertigung der Beitrittserklärung erwirbt das Mitglied auch die widerrufliche Einkaufsberechtigung.

III. Bestellung

- 1) HGP Mitglieder sind unter den gegenständlichen Bedingungen bis auf Widerruf ermächtigt, bei den HGP-Lieferpartnern Bestellungen im Namen und auf Rechnung der HGP vorzunehmen.
- 2) Aufgrund der Vereinbarungen mit den HGP-Lieferpartnern bedürfen Bestellungen über € 7.500,00 netto für deren Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HGP. Diese wird vom Vertragslieferpartner eingeholt. Unterbleibt eine Einholung oder eine Erteilung der Zustimmung kommt die Vereinbarung im Zweifel – sofern die HGP dem Geschäft nicht nachträglich zustimmt – direkt zwischen dem Lieferpartner und dem Mitglied zustande.
- 3) Diese Bestellungen (auf Rechnung und im Namen der HGP) bei den HGP- Lieferpartnern stellen gleichzeitig auch die Bestellung des Mitgliedes bei der HGP dar.
- 4) Eine Vereinbarung des HGP-Mitglieds mit dem HGP-Lieferpartner, eine valutierte Rechnung noch einmal zu valutieren, ist nicht zulässig. Für eine solche 2. Valutierung übernimmt die HGP keine Haftung.
- 5) Die Mitglieder dürfen Bestellungen im Namen und auf Rechnung der HGP bei den aktuellen, bekanntgegebenen Lieferpartnern tätigen. Sie erhalten die jeweils gültige Lieferpartnerliste, die zumindest einmal jährlich an alle Mitglieder versandt wird. Die im Laufe eines Jahres vorkommenden Änderungen werden den Mitgliedern laufend bekanntgegeben.

IV. Kaufpreis

Als Kaufpreis für die Bestellung gilt der Preis, den der HGP-Lieferant der HGP ohne Berücksichtigung des Zentralrabattes verrechnet.

V. Lieferung und Lieferverzögerungen

- 1) Die Annahme der Lieferung durch das HGP-Mitglied erfolgt stellvertretend für die HGP. Die Lieferung geht bis zur vollständigen Bezahlung durch das Mitglied zuerst in das Eigentum von HGP über. Erst nach vollständiger Bezahlung durch das Mitglied erhält dieses Eigentum an der Lieferung.

- 2) Da der Liefertermin vom Mitglied und nicht von der HGP vereinbart wird, haftet die HGP dem Mitglied gegenüber nicht für Ansprüche aus Lieferverzögerungen. Die HGP wird ihre Mitglieder jedoch bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützen.
- 3) Erfolgt eine Lieferung nicht fristgerecht, ist das Mitglied, will es vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten (gem. § 918 ABGB), verpflichtet, dem HGP-Lieferpartner im Namen der HGP unter gleichzeitiger, angemessener Nachfristsetzung den Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrag schriftlich zu erklären. Falls das Mitglied diesbezüglich die Intervention der HGP wünscht, ist dies umgehend der HGP unter Mitteilung des Sachverhaltes schriftlich bekanntzugeben.
- 4) Die HGP ist hievon unverzüglich durchschriftlich zu informieren oder schriftlich aufzufordern, unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 5) Die HGP haftet ihren Mitgliedern nicht für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung infolge höherer Gewalt, Beschränkungen im freien Waren- bzw. Zahlungsverkehr, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Betriebsunterbrechungen, auch nicht für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung, die durch Lieferpartner der HGP oder beim Transport herbeigeführt werden.
- 6) Dieser Haftungsausschluss ist insofern beschränkt, als die HGP ihren Mitgliedern insofern haftet, als sie die von den Mitgliedern geltend gemachten Ansprüche, erfolgreich beim Lieferpartner bzw. Transporteur regressieren und auch einbringlich machen kann.
- 7) Das HGP-Mitglied ist zur Annahme von Teilleistungen gemäß § 1415 ABGB, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden, nicht verpflichtet.

VI. Gewährleistung

- 1) Das HGP-Mitglied ist verpflichtet, die übernommenen Waren sofort auf deren Mangelfreiheit zu überprüfen und erkennbare Mängel unverzüglich, stellvertretend für die HGP beim Lieferpartner schriftlich zu rügen.
- 2) Hievon ist die HGP ebenfalls unverzüglich abschriftlich zu informieren, widrigenfalls das Mitglied sämtliche daraus resultierenden Ansprüche gegenüber HGP verliert. Eine unverzügliche Information ist unbedingt erforderlich, um allenfalls Zahlungen zurück halten zu können. Damit ist gewährleistet, dass die HGP umgehend entsprechende Handlungen im Interesse aller Mitglieder setzen kann.
- 3) Die Abwicklung der Mängelbehebung kann das Mitglied im Namen der HGP direkt mit dem HGP-Lieferpartner abklären. Treten hierbei Schwierigkeiten auf oder muss eine Preisminderung oder ein Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, ist die HGP sofort schriftlich zu informieren bzw. instruieren, widrigenfalls das Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber der HGP verliert.
- 4) Wünscht das HGP-Mitglied die Abwicklung der Mängelbehebung durch die HGP, ist dies der HGP umgehend schriftlich unter detaillierter Bekanntgabe der zu rügenden Mängel mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, gilt als vereinbart, dass die Abwicklung durch das HGP-Mitglied selbst erfolgt.
- 5) Gleichzeitig ist die HGP schriftlich zu informieren, dass aufgrund der Mangelhaftigkeit eine Bezahlung des Lieferpartners noch nicht zu erfolgen hat. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung durch das HGP Mitglied, gilt dies als Anerkenntnis der Fälligkeit des ihm in Rechnung gestellten Betrages und verzichtet das Mitglied somit auf die Einrede der mangelnden Fälligkeit.

- 6) Das Mitglied hat außerdem die Möglichkeit bei Mängeln sowie Nicht- oder Schlechterfüllung einen sog. ZAHLUNGSSTOPP schriftlich mit entsprechender Begründung gegenüber der HGP anzuordnen und damit der HGP die Bezahlung der gegenständlichen Rechnung im Streckengeschäft zu untersagen. In einem solchen Fall ist die HGP verpflichtet, den Lieferpartner unverzüglich schriftlich vom ZAHLUNGSSTOPP zu verständigen.

VII. Haftung

- 1) Im Hinblick auf die besondere Konstruktion der Geschäftsbeziehungen zwischen HGP und den HGP Mitgliedern (Bestellung durch das Mitglied direkt beim Lieferpartner, direkte Lieferung, Fakturierung durch die HGP), wird die Haftung der HGP jedenfalls für sämtliche Ansprüche des HGP Mitgliedes unabhängig von deren Rechtsgrund betragsmäßig mit dem Nettofakturenwert der Lieferung, höchstens jedoch mit € 35.000,00 beschränkt.
- 2) Für die von der HGP grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden haftet die HGP gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Abtreten von Ansprüchen

Zur Durchsetzung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen dem HGP Lieferpartner gegenüber tritt die HGP im Regelfall dem HGP Mitglied alle ihre Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis Lieferpartner – HGP ab, es sei denn, dass sich das HGP Mitglied ausdrücklich hiergegen ausspricht.

IX. Rechnungsfälligkeit, Zahlungsweise

- 1) Sämtliche Forderungen der HGP aus den Geschäftsbeziehungen zu ihren Mitgliedern sind zur Zahlung an die HGP wie folgt fällig:
 - a) Bei der HGP werden alle Rechnungen, die bis 10 Uhr vormittags (= Buchungsschluss) eingehen noch für diesen Tag gebucht. Später eintreffende Rechnungen werden automatisch für den Folgewerktag gebucht.
 - b) Forderungen, die auf Lieferpartnerrechnungen beruhen, die zwischen dem 26. eines Monats und dem 5. des jeweiligen Folgemonats bei der HGP einlangen, am 10. des zuvor bezeichneten Monats (1. Dekade);
 - c) Forderungen, die auf Lieferpartnerrechnungen beruhen, die zwischen dem 6. und 15. eines jeden Monats der HGP zukommen, am 20. dieses Monats (2. Dekade) sowie
 - d) Forderungen, die auf Lieferpartnerrechnungen beruhen, die zwischen dem 16. und 25. eines jeden Monats bei der HGP eintreffen, am 30. dieses Monats (3. Dekade).
- 2) Beruht die Forderung der HGP gegenüber ihrem Mitglied auf einer valuierten Lieferantenrechnung, so ist diese Forderung erst an dem auf das Valutadatum folgenden 10., 20. bzw. 30. zur Zahlung fällig.
- 3) Der Zahlungsverkehr zwischen der HGP und ihren Mitgliedern erfolgt im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens. Das Mitglied verpflichtet sich der HGP gegenüber, den entsprechenden Abbuchungsauftrag zu unterfertigen und dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Deckung bzw. ein entsprechender Rahmen auf dem Konto besteht, von dem abgebucht wird.

Bei fehlender Deckung werden Verzugszinsen iHv 1,1 % p.m vereinbart. Überdies ist das Mitglied im Falle des Zahlungsverzugs auch zum Ersatz anderer, vom Mitglied verschuldeter und der HGP erwachsener Schäden, insbesondere der Kosten der außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen verpflichtet.

- 4) Die HGP ist berechtigt, die Abbuchung einer offenen Forderung sofort ab Fälligkeit vorzunehmen.
- 5) HGP ist überdies berechtigt bei einer gravierenden Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Mitglieds die Zurückbehaltung von bereits getätigten Bestellungen beim Lieferpartner zu bewirken bzw eine kurzfristige (Aus-)Liefersperre zu verhängen; dies, zumindest bis das Mitglied entweder eine Sicherstellung der Forderung vorweisen oder seine Leistung im Voraus beglichen hat. Dem Mitglied steht daraus kein etwaiger Schadenersatzanspruch zu. Gleiches gilt sofern Dritte (unerlaubterweise) Lieferungen über HGP abwickeln ohne Mitglied zu sein. Auch diesfalls steht HGP jedenfalls ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Vorauszahlung der Bestellung oder Sicherstellung zu.
- 6) Für den Fall, dass HGP von ihren Lieferpartnern für eine Rechnung ein Skonto gewährt wird, wird der gesamte Skonto an das HGP Mitglied weitergegeben.
- 7) HGP akzeptiert keine Wechsel.

X. Entzug der Einkaufsberechtigung

- 1) Um die Bonität sowie die Liquidität der HGP abzusichern, Forderungsausfälle zu vermeiden und einen reibungslosen Zahlungsverkehr mit den Mitgliedern sowie mit den Lieferpartnern zu gewährleisten ist die HGP berechtigt, im Falle einer Bonitätsverschlechterung eines HGP Mitglieds folgende zusätzliche Sicherheiten und Informationen zu verlangen:
 - a) Verlangen einer Bankgarantie, falls keine vorliegt.
 - b) Erhöhung der vorliegenden Bankgarantie; die Höhe wird vom Geschäftsführer der HGP nach den Vorgaben der Gesellschafter festgelegt. Die Bankgarantie muss unbefristet sein mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - c) Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre.
 - d) Vorlage der Saldenliste zum Ende des letzten Kalendermonats.
- 2) Die HGP ist berechtigt, die Einkaufsberechtigung, des Mitgliedes zu widerrufen, wenn
 - a) Zweifel an der Bonität des HGP Mitgliedes seitens der HGP vorliegen und trotz Aufforderung binnen angemessener Frist keine der Höhe nach entsprechende Bankgarantie bereits vorliegt bzw vorgelegt wird.
 - b) vom HGP Mitglied das Bankeinzugsverfahren storniert wird.
 - c) der festgelegte Mindestumsatz nicht erreicht wird;
 - d) das HGP Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - e) das HGP Mitglied gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.
 - f) das HGP Mitglied bei HGP Lieferpartnern Bestellungen auf eigenen Namen und Rechnung ohne Einschaltung der HGP tätigt oder den HGP Lieferpartner zum Vertragsbruch verleitet.
 - g) das HGP Mitglied seine Mitgliedschaft bei der HGP aufkündigt.
- 3) Im Falle der Sperre der Einkaufsberechtigung eines HGP-Mitglieds ist das HGP- Mitglied nicht mehr berechtigt, zu HGP-Konditionen einzukaufen.

XI. Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur restlosen Bezahlung der Waren durch das Mitglied bleiben die an das Mitglied gelieferten Waren im Eigentum der HGP.
- 2) Das Mitglied hat sohin die gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung, ausschließlich für die HGP als Eigentümerin inne. Erst mit der vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren erwirbt das Mitglied Eigentum an den ihm gelieferten Waren von der HGP. Das Mitglied ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung allfälligen Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt der HGP hinzuweisen. Das Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, die Waren bis zur vollständigen Bezahlung nicht zu verarbeiten oder sonst zu verändern, getrennt von Waren gleicher Art zu verwahren und weder zu belasten noch zu veräußern.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Mitgliedsbetriebes im Inland.
- 2) Als Gerichtsstand für alle mit der Lieferung und Zahlung in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Salzburg vereinbart, wobei österreichisches Recht zur Anwendung gelangt.
- 3) Für den Fall, dass die HGP vom Lieferpartner im Zusammenhang mit einem Streckengeschäft geklagt wird, verpflichten sich die HGP Mitglieder, einem entsprechenden Gerichtsverfahren über Aufforderung der HGP auf ihrer Seite als Nebenintervenienten beizutreten.
- 4) Weiters verpflichtet sich das Mitglied, der HGP die Kosten dieses Rechtsstreites zu ersetzen, es sei denn, dass das HGP Mitglied an der Einbringung der gerichtlichen Klage keinerlei wie immer geartetes Verschulden trifft.

XIII. Entscheidungsaufbereitung

- 1) Die HGP steht dem Mitglied nach bestem Wissen für Auskünfte zur Verfügung.
- 2) Sie sorgt entsprechend ihren Möglichkeiten für eine transparente Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen für das HGP Mitglied.
- 3) Die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten HGP Lieferpartner trifft das HGP Mitglied in eigener Verantwortung selbst.
- 4) Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit von Materien wird von der HGP keinerlei Haftung für die erteilten Auskünfte übernommen, es sei denn, dass die falsche Auskunftserteilung grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde.
- 5) Sollten die Mitarbeiter der HGP von einem HGP Mitglied in außerordentlicher, zeitraubender oder kostspieliger Weise in Anspruch genommen werden, so ist die HGP berechtigt, von dem HGP Mitglied eine entsprechende Aufwandsentschädigung zu verlangen, dessen Höhe der Geschäftsführer nach den Vorgaben der Gesellschafter festlegt. Dies jedoch nur dann, wenn das Mitglied von der HGP über eine künftige Inrechnungstellung ausdrücklich informiert wird.

XIV. Informationsaustausch, Verschwiegenheitsverpflichtung

Das HGP Mitglied ist angehalten, bei gleichem oder besserem Angebot die Empfehlungen der HGP in seinem Sortiment zu berücksichtigen. Der HGP werden durch das Mitglied günstigere

Einkaufsmöglichkeiten bekanntgegeben. Alle Angebote, Leistungen und Informationen der HGP und ihrer Vertragslieferpartner sind streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber nicht zu offenbaren und nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

XV. Teilnichtigkeit, Kompensation, Abtretung

- 1) Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 2) Dem HGP Mitglied ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, sofern diese nicht anerkannt oder gerichtlich bestimmt sind, ausdrücklich verwehrt.
- 3) Die Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten, welcher Art auch immer, ist dem HGP Mitglied nicht gestattet und ist sohin unzulässig.

XVI. Änderung der Rechtsform

Sollte das HGP Mitglied seine Rechtsform ändern, ist es verpflichtet, dies sofort anzuzeigen. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch die HGP ist das Mitglied in seiner neuen Rechtsform wieder einkaufsberechtigt.

XVII. Konkurrenzklausel

Einem HGP Mitglied ist es nicht erlaubt, einer anderen mit der HGP in Konkurrenz stehenden Einkaufsvereinigung für das Hotel- und Gastgewerbe, welcher Rechtsform auch immer, anzugehören, die die gleichen Ziele und Zwecke wie die HGP verfolgt.